

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 - Allgemeines

Das Unternehmen Westphal Consulting führt Aufträge ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen aus. Abweichende Regelungen bedürfen zwingend der Schriftform.

## § 2 - Angebot

2.1 Sofern Westphal Consulting vor Auftragsbeginn ein Kostenangebot erstellt hat bezieht es sich jeweils auf die mit dem Kunden vereinbarte Leistung und die darin enthaltene, vereinbarte Nutzungsart zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang.

2.2 Die im Kostenangebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die im Angebot zugrunde gelegte Vereinbarung unverändert bleibt und dass der Auftrag innerhalb von vier Wochen nach Angebotsabgabe erteilt wird.

2.3 Bereits erbrachte Teilleistungen eines bestehenden Angebotes werden dem Kunden gemäß dem entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt. Diese sind unanfechtbar, auch dann, wenn es nicht zur Realisierung aller Angebotsbestandteile kommt.

2.4 Alle Honorare beinhalten eine Autorenkorrektur. Weitere Korrekturen werden zusätzlich aufwandsabhängig zum jeweiligen vereinbarten Stundensatz berechnet.

2.5 Veranschlagte Honorare gelten mit dem Vorbehalt der späteren aufwandsbezogenen Überprüfung. Der im Angebot fixierte Rahmen zu Umfang und Zeitdauer der einzelnen Aktivitäten kann im Laufe der Auftragsausführung mit dem Einverständnis beider Parteien angepasst und erweitert werden. Entsprechende Änderungsvorschläge werden schriftlich fixiert.

## § 3 – Hauptleistung (Vertragsgegenstand)

3.1 Westphal Consulting erbringt jeweils auftragsbezogenen Beratungsleistungen, Dozenten-Tätigkeiten, kreative- oder auch schriftstellerische Leistungen. Es handelt sich in jedem Falle um Dienstleistungen. Westphal Consulting schuldet daher nur die Erbringung,

nicht aber einen bestimmten Erfolg vereinbarter Maßnahmen.

3.2 Die Art der durch Westphal Consulting zu erbringenden Leistung ergibt sich inhaltlich aus dem geschlossenen Vertrag welcher zwingend vor Auftragsbeginn zu schließen ist.

3.3 Die Hauptleistungen müssen aus dem zu schließenden Vertrag eindeutig ersichtlich sein.

## § 4 - Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Die Vergabe von Fremdleistungen, sofern Sie zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, nimmt Westphal Consulting nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Auftraggeber in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Soweit Westphal Consulting hiervon abweichend auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber Westphal Consulting von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

4.2 Vergütungen für Zusatzleistungen, Gebühren oder Fremdleistungen sind nach deren Erbringung, verauslagte Nebenkosten nach deren Anfall fällig und zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu erstatten.

4.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden Kosten und Spesen gemäß deren tatsächlich angefallener Höhe gesondert berechnet.

## § 5 - Abnahme von Leistungen

5.1 Westphal Consulting erbringt die im Vertrag spezifizierten Leistungen in Abstimmung mit dem Kunden und stellt die Ergebnisse der erbrachten Leistungen im Rahmen von Handlungen, Berichten, Erzeugnissen oder Präsentationen vor. Der Kunde prüft die von Westphal Consulting vorgestellten Teil- oder Endergebnisse und erklärt die Abnahme mit oder ohne Mängel.

5.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb der unter §7 vorgegebenen Beanstandungsfristen nach Vorstellung der Ergebnisse schriftlich unter Nennung des Mangels der Abnahme widerspricht.

5.3 Bei einer Abnahme mit Mängeln behebt Westphal Consulting diese Mängel innerhalb

einer angemessenen Frist, die einvernehmlich vereinbart wird. Maßgeblich ist §7.

## **§ 6 - Lieferung**

6.1 Liefertermine sind nur gültig, wenn Sie von Westphal Consulting ausdrücklich bestätigt werden. Die Bestätigung über den Liefertermin bedarf der Schriftform.

6.2 Gerät Westphal Consulting mit seinen Leistungen in Verzug, so ist eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Auftraggeber die Möglichkeit vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ein Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistungen und Material) verlangt werden.

6.3 Betriebsstörungen, sowohl im Bereich von Westphal Consulting als auch im Bereich eines Zulieferers oder eines beauftragten Fremddienstleisters - insbesondere schwere Krankheit, Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

6.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten Lieferungen ab Westphal Consulting.

6.5 Für Schäden aus verspäteter Zustellung haftet Westphal Consulting nicht.

6.6 Die Lieferung ist unverzüglich bei Zugang auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen.

## **§ 7 - Beanstandungen**

7.1 Der Auftraggeber hat Vorschläge, Pläne, Projektunterlagen, Texte und Ausarbeitungen die ihm Westphal Consulting zur Prüfung bzw. Freigabe zustellt, ohne Zeitverzug zu prüfen, zu korrigieren und diese mit seinem Einverständnis versehen in angemessener Frist, oder falls vorhanden entsprechend eines vereinbarten Terminplanes, an Westphal Consulting zurückzusenden. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Freigabe durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des

Auftraggebers zur weiteren Herstellung oder dem weiteren Auftragsfortschritt.

7.2 Beanstandungen sind nur innerhalb von 10 Tagen, gerechnet nach Versanddatum bei Westphal Consulting, zulässig und bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Eine Minderung der Vergütung oder Schadenersatz kann nur nach vorhergehender vollumfänglicher Mitteilung der angeblichen Mängel geltend gemacht werden. Vorrangig ist in jedem Fall die Nachbesserung. Bei unerheblichen Mängeln ist die Minderung grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 8 - Eigentum, Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte**

8.1 Jede an Westphal Consulting übertragene Arbeit ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

8.2 Die Arbeiten von Westphal Consulting sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

8.3 Ohne Zustimmung von Westphal Consulting dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

8.4 Die Werke von Westphal Consulting dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars.

8.5 Sofern Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für

ein anderes Produkt oder Medium) nicht ausdrücklich vertraglich zugestanden werden sind sie honorarpflichtig. Sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung von Westphal Consulting.

8.6 Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich das Recht zur Nutzung des vereinbarten Endproduktes zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Die von Westphal Consulting zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten, Dateien, Präsentationen, Filme, Fotos, Illustrationen etc. bleiben, auch wenn Sie gesondert berechnet wurden, Eigentum von Westphal Consulting und werden nicht ausgehändigt sofern nicht ausdrücklich Anderes schriftlich vereinbart worden ist.

8.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung von Westphal Consulting.

8.8 Über den Umfang der Nutzung steht Westphal Consulting Auskunftsanspruch zu.

## **§ 9 - Zahlung**

9.1 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig und ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig und zahlbar. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Westphal Consulting Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von Westphal Consulting erbrachte Leistung Eigentum von Westphal Consulting. Rechnungen für geleistete Mittlertätigkeiten werden mit der Übersendung der Rechnung fällig. Bei Mittlungsaufträgen gelten die AGB des jeweiligen Drittunternehmens (beispielsweise Verlag).

9.2 Vorschläge, Ideen und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Rechnung und das Honorar; sie begründen auch

keine Miturheberrechte, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

9.3 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet Westphal Consulting ein Abschlagshonorar. Westphal Consulting hat das Recht die erbrachte Leistung anderweitig anzubieten.

9.4 Bei Zahlungsverzug hat Westphal Consulting das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen (§ 284 III BGB). Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## **§ 10 - Gestaltungsfreiheit**

10.1 Für Westphal Consulting besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

10.2 Die Westphal Consulting überlassenen Vorlagen und Muster, Inhalte und Bilder werden bei der Auftragsausführung unter der Voraussetzung verwendet, dass dem Auftraggeber die Verwertungs- und Verwendungsrechte zustehen.

## **§ 11 - Belegexemplare**

Der Auftraggeber überlässt Westphal Consulting von vervielfältigten Werken unentgeltlich mindestens 1 Belegexemplar, die der Auftragnehmer auch im Rahmen seiner Eigenwerbung unentgeltlich verwenden darf.

## **§ 12 - Haftung**

12.1 Westphal Consulting haftet für wettbewerbsrechtliche Verstöße nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

12.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Westphal Consulting haftet nicht für den Inhalt und die Richtigkeit der vom Auftraggeber übermittelten inhaltlichen Aussagen oder Bilder für jegliche Form der Veröffentlichungen und insbesondere für Werbeaussagen. Soweit Westphal Consulting von Dritten aus den vom Auftraggeber vorgegebenen inhaltlichen Aussagen oder Bilder für jegliche Form der Veröffentlichung und

insbesondere für Werbeaussagen in Haftung genommen wird, stellt der Auftraggeber Westphal Consulting unter Verzicht auf jegliche Einreden und Einwendungen, von jeglicher Haftung frei.

12.3 Westphal Consulting haftet nicht für Arbeiten, die zur Erbringung des Gesamtwerkes durch Westphal Consulting üblicherweise an Fremdfirmen vergeben werden, auch wenn diese Arbeiten durch Westphal Consulting mit dem Auftraggeber verrechnet werden.

12.4 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von Westphal Consulting nicht übernommen. Gleiches gilt für die Schutzfähigkeit der Arbeiten.

12.5 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen auf Westphal Consulting, stellt er diese von der Haftung frei.

12.6 Westphal Consulting haftet nicht für den Bestand an übertragenen Rechten. Ebenso wenig steht Westphal Consulting dafür ein, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der Vereinbarungen nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die der geplanten Nutzung entgegenstehen

12.7 Westphal Consulting haftet nicht für die patent-, muster-, Urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrags gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, usw. Das gleiche gilt für die rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

12.8 Die von Westphal Consulting erarbeiteten Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen ersetzen nicht die eigene unternehmerische Entscheidung des Kunden. Letztere liegt allein in der Risikosphäre des Kunden.

12.9 Insgesamt haftet Westphal Consulting nur bis zur Höhe des Betrages, der für die erbrachte Dienstleistung in Rechnung gestellt wird. Eine weitergehende Haftung eines Partners bei Vorsatz ist nicht ausgeschlossen.

12.10 Für Softwareschäden, die in der Software des Kunden durch den Gebrauch der von Westphal Consulting bearbeiteten Dateien entstehen, haftet Westphal Consulting nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die unter Punkt 12.9 genannte Haftungsgrenze gilt dabei auch hier.

12.11 Westphal Consulting haftet grundsätzlich nicht für Verzögerungen oder Ausführungsmängel, die durch eine unklare, unrichtige oder unvollständige Auftragserteilung entstehen.

### **§ 13 - Geheimhaltung**

13.1 Westphal Consulting verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse, die Westphal Consulting durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

13.2 Soweit Westphal Consulting Dritte zur Erfüllung der Aufgaben heranzieht, verpflichtet sich Westphal Consulting diese zur gleichen Sorgfalt anzuhalten.

### **§ 14 - Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Stuvemborn sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung vertraglich festgelegt worden ist. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

### **§ 15 – Verjährung**

Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr ab deren Entstehung.

### **§ 16 – Wirksamkeit**

16.1. Mündliche Abreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich in dem zugrunde liegenden Vertrag festgehalten wurden, oder durch eine entsprechende schriftliche Auftrags- oder Vertragserweiterung/Änderung in beiderseitigem Einvernehmen festgehalten worden sind.

16.2 Durch eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten Bestimmungen unwirksam sein, sind diese durch eine wirksamere zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.